

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

25. April 2019

Geschäftsleitung der
Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter
Scheibenstrasse 3
3600 Thun

Kontaktstellen:

Örtlich zuständiges Regie-
rungsstatthalteramt

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abteilung Bauen
Tel. 031 633 77 70

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information (Praxishilfe)

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Artikel 1b BauG



1. Einleitung, allgemeine Hinweise und Vorbemerkungen

a) Die gesetzliche Regelung

Nach der Regelung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden (Art. 22 RPG). Der Begriff der "Bauten und Anlagen" ist daher ein bundesrechtlicher. Dies bedeutet, dass die Kantone den Kreis der nach dem RPG bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken können, sie können ihn höchstens ausdehnen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als bewilligungspflichtige "Bauten und Anlagen" im Sinne des RPG "jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dazu gehören auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden" (BGE 119 Ib 222, BGE 139 II 134).

Der kantonale Gesetzgeber hat in Artikel 1a und 1b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und im Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1) die bundesrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. In Artikel 1a Absatz 1 BauG ist für die Baubewilligungspflicht die bundesgerichtliche Formulierung übernommen worden.

Nach Artikel 1a Abs. 2 BauG sind auch Zweckänderungen und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig.

Keiner Baubewilligung im Sinne des Baugesetzes bedürfen nach Artikel 1b Abs. 1 BauG insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Das Baubewilligungsdekret bestimmt die baubewilligungsfreien Bauvorhaben.

Weiterhin bedürfen nach Artikel 5 BewD keiner Baubewilligung

- a Bauvorhaben, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b Bauvorhaben, die durch andere Gesetzgebungen umfassend geregelt sind und deren Bewilligung in einem Verfahren erfolgt, welches die Einsprachemöglichkeit entsprechend der Baugesetzgebung vorsieht.

Die Bestimmungen des BewD, welche Artikel 1b BauG konkretisieren, listen neu die baubewilligungsfreien Bauvorhaben auf. Sie sind in Artikel 6 und 6a des BewD zu finden. Allerdings ist es unvermeidlich, dass auch der kantonale Gesetzgeber zum Teil unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, die wiederum der Auslegung durch die rechtsanwendenden Behörden bedürfen. Nicht zuletzt dazu soll diese Information (Praxishilfe) Hilfe bieten.

b) Anwendungsbereich der Information (Praxishilfe)

Diese Information (Praxishilfe) befasst sich allein mit den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1 b BauG, vorab mit Artikel 6 BewD und soll die Auslegung der in diesem Artikel verwendeten Begriffe erleichtern. Die Information (Praxishilfe), welche erstmals am 4.11.2009 als Weisung erlassen wurde, wurde insbesondere in Kapitel 2.k) erheblich erweitert. Zudem kann die BSIG-Information Nr. 7/725.1/1.2 vom 02.11.2010 aufgehoben und in die vorliegende BSIG integriert werden. Schliesslich wurde die Information (Praxishilfe) an die seither ergangene Anpassung der Baugesetzgebung und Rechtsprechung aktualisiert.

Zu den nach Artikel 6 Abs. 1 Bst. f BewD unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls baubewilligungsfreien Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird nichts ausgeführt, weil der Regierungsrat dazu eine eigene Richtlinie erlassen hat¹.

Auch zu den nach Artikel 6a BewD als baubewilligungsfrei aufgeführten Strassenreklamen enthält diese Information (Praxishilfe) keine Ausführungen. Sie werden ebenfalls in einer separaten Information publiziert².

Wo diese Information (Praxishilfe) für einen konkreten Einzelfall keine genügende Auslegungshilfe bietet, ist stets die Definition des Bundesgerichtes der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen im Auge zu behalten. Im Übrigen steht den Gemeinden und Regierungstatthalterämtern das AGR beratend zur Seite, wenn bei einem konkreten Vorhaben Fragen auftauchen (Art. 49 BewD). Im Streitfall zwischen Gemeinden und Privaten über die Baubewilligungspflicht entscheidet der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin (Art. 48 Abs. 2 Bst. a BewD). Deren Entscheid ist mit Baubeschwerde bei der BVE anfechtbar.

c) Abschliessende Regelungskompetenz des Kantons für den Umfang der Baubewilligungspflicht bzw. -freiheit

Die Gemeinden haben in Bezug auf die Frage, was baubewilligungspflichtig, was baubewilligungsfrei ist, keine Gesetzgebungskompetenz. Das heisst, sie können die in Artikel 6 und 6a BewD enthaltenen Aufzählungen der baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen in ihrem Baureglement weder ergänzen noch einschränken. Sie können auch nicht für einzelne der in Artikel 6 und 6a BewD genannten Bauten und Anlagen generell-abstrakt Masse festlegen, ab welchen diese dann trotzdem der Baubewilligungspflicht unterstehen. In Bezug auf den Umfang der Baubewilligungspflicht bzw. -freiheit gilt für den ganzen Kanton gleiches Recht. Unter altem Recht erlassene Reglementsbestimmungen der Gemeinden betreffend Umfang der Baubewilligungsfreiheit sind nicht mehr anwendbar, da kantonales Recht vorgeht. Hingegen können die Gemeinden für bestimmte Gebiete Vorschriften für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erlassen (vgl. hinten unter Bst. f).

¹ Richtlinien des Regierungsrates "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" vom 28. Januar 2015 (RRB 75/2015)

² Information BSIG 7/725.1/8.1 vom 20. Juli 2018

d) Nicht in jedem Fall baubewilligungsfrei, Vorbehalte von Artikel 7 BewD**Artikel 7 Absatz 1 BewD**

Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind. Artikel 22 RPG ist aber offen formuliert und lässt - insbesondere innerhalb der Bauzone - den Kantonen einen relativ grossen Regelungsspielraum.

Ausserhalb der Bauzone zieht das Bundesrecht durch die detaillierten Regelungen zur Zonenkonformität (Art. 16 f. RPG) und zur Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG sowie durch die höchstrichterliche Praxis eine enge Grenze zwischen Baubewilligungsfreiheit und Baubewilligungspflicht. Deshalb gelten die baubewilligungsfreien Tatbestände in Artikel 6 und 6a BewD ausserhalb der Bauzonen nur unter Vorbehalt dieser engen bundesrechtlichen Vorgaben. Artikel 7 BewD bestätigt diesen wichtigen Grundsatz, indem darauf hingewiesen wird, dass ein Vorhaben nach Artikel 6 oder 6a BewD, das ausserhalb der Bauzone ausgeführt wird, baubewilligungspflichtig ist, wenn es geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt (vgl. auch Art. 1a Abs. 1 BauG).

Gestützt auf diese Bestimmung kann z.B. eine Terrainveränderung durch den Einsatz von so genannten Rotor-Steinbrechern baubewilligungspflichtig werden: Wenn diese Maschine eingesetzt wird und wenn dadurch der Raum äusserlich erheblich verändert oder die Umwelt beeinträchtigt wird, ist die Terrainveränderung direkt gestützt auf Bundesrecht baubewilligungspflichtig. Im Fall eines beabsichtigten Einsatzes von Rotor-Steinbrechern wird dringend empfohlen, vorgängig das zuständige Regierungsstatthalteramt sowie die Commission des pâturages boisés du Jura bernois (CPBBJ), die über entsprechende Beurteilungsgrundlagen und Formulare verfügen, beizuziehen.

Artikel 7 Absatz 2 BewD

Nicht nur ausserhalb der Bauzone sondern auch im Wald, in Schutzgebieten, im geschützten Uferbereich bzw. im Gewässerraum oder an Baudenkmälern kann auch ein kleines Vorhaben so erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, dass es von Bundesrechts wegen einer Baubewilligung bedarf. Darauf weist Absatz 2 hin.

Praxisgemäss gilt dies - obwohl im BewD nicht ausdrücklich aufgezählt - auch in Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebieten. So können z.B. die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *k* genannten Plastiktunnel für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten mit öffentlichen Interessen in Konflikt geraten, weshalb an diesen Orten ihre Zulässigkeit vorgängig - in einem Baubewilligungsverfahren - zu beurteilen ist.

Ebenfalls baubewilligungspflichtig sind nach dieser Bestimmung Umbauten im Innern von schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern. Das ergibt sich auch aus Artikel 10b Absatz 2 BauG und Artikel 27 Absatz 2 BewD.

Ein Vorhaben wird aber nur baubewilligungspflichtig, wenn es das entsprechende Schutzinteresse betrifft. So unterstehen z.B. bauliche Änderungen im Innern von nicht schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* BewD erfüllt sind (keine Nutzungsänderung, Brandsicherheit nicht betroffen), auch in einem Ortsbildschutzgebiet nicht der Baubewilligungspflicht, da sie keine Auswirkungen auf den Ortsbildschutz haben.

Artikel 7 Absatz 3 BewD

Vgl. zu dieser Bestimmung die regierungsrätlichen Richtlinien "Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" vom 28. Januar 2015³.

e) Vorbehalt anderer Bewilligungen

Wenn ein Bauvorhaben keine *Baubewilligung* benötigt, so heisst das noch nicht, dass es überhaupt ohne Bewilligung erstellt werden darf. Artikel 1b Abs. 2 BauG weist ausdrücklich darauf hin, dass auch für die nach der Baugesetzgebung - also nach Artikel 5 Buchstaben *b*, 6 und 6a BewD - baubewilligungsfreien Bauvorhaben die nach der übrigen Gesetzgebung erforderlichen Verfügungen (wie Bewilligungen, Zustimmungen, Konzessionen, Genehmigungen) vorbehalten bleiben.

³ vgl. Fussnote 1 hiavor

f) Vorbehalt materiell-rechtlicher Bestimmungen

"Baubewilligungsfrei" heisst nicht "rechtsfrei": Nach Artikel 1b Abs. 2 BauG haben auch die baubewilligungsfreien Bauvorhaben die anwendbaren Vorschriften einzuhalten. Zudem sind allenfalls nach anderem Recht notwendige Bewilligungen einzuholen (siehe oben Bst. e). Diese Vorschriften sind auch bei den baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu berücksichtigen und können mit den in der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen polizeilichen Massnahmen und auch nach Artikel 1b Abs. 3 BauG durchgesetzt werden.

So sind z.B. nach Artikel 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung⁴ im Gewässerraum Kleinbauten und Materiallager (Siloballen, Holzlager usw.) generell unzulässig, weil im Normalfall das öffentliche Interesse an deren Erstellung fehlt und sie bei starkem Hochwasser häufig ins Gewässer abrutschen und dieses dann bei der nächsten Verengung „verklausen“.

Die Gemeinden können *in bestimmten Gebieten* weiterhin auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen materielle Bauvorschriften erlassen. Solche sind aber nur zulässig für Gebiete des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Überbauungsordnungen (Art. 69 Abs. 3 BauG). Allerdings können die Gemeinden solche materiellen Vorschriften nur repressiv, d.h. nur mittels baupolizeilicher Massnahmen i.S.v. Artikel 45 ff. BauG durchsetzen, da ja kein Baubewilligungsverfahren stattfindet. Artikel 1b Abs. 3 BauG besagt ausdrücklich, dass auch gegen baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen baupolizeiliche Massnahmen i.S.v. Artikel 45 ff. BauG verfügt werden können, allerdings nur, wenn sie "die öffentliche Ordnung stören", insbesondere wenn dadurch Sicherheit und Gesundheit (von Mensch oder Tier) gefährdet sind oder wenn das Orts-, Landschaftsbild oder der Umweltschutz beeinträchtigt wird.

Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten auch die Vorschriften des Privatrechts, wie z.B. die nachbarrechtlichen Regelungen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1).

g) Vorbehalt bei Gefährdung der Brandsicherheit

Die Baubewilligungspflicht ist immer gegeben, wenn eine Änderung im Innern eines Gebäudes die Brandsicherheit betrifft (Art. 6 Abs. 1 Bst. d BewD). Dies ist sicher bei folgenden Vorhaben der Fall (Aufzählung nicht abschliessend):

- Umnutzung von Gewerbe- und Industrieräumen
- Ausbau und Nutzungserweiterungen in Dachgeschossen
- Nutzungsänderungen, die die Brandgefährdung erhöhen (Funken erzeugende Arbeiten, Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder gefährlichen Stoffen, bei Staubentwicklungen usw.)
- Veränderung an Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr (> 300 Personen)
- Veränderungen, die Fluchtwege betreffen (Notausgänge, Treppenhäuser, Fluchtkorridore usw.)
- Bauliche Änderungen in Hotels und Restaurants
- wesentliche Veränderungen an Gastgewerbeküchen und lufttechnischen Anlagen
- Sanierungen und Umbauten von Hochhäusern (Fassaden, haustechnische Anlagen usw.)
- Erstellung und wesentliche Änderungen von Aufzugsanlagen (Lifte, Rolltreppen, Feuerwehraufzüge und Spezialförderanlagen)
- Überdeckungen von Innenhöfen und Atrien
- Veränderungen von Doppelfassaden
- Schliessen von offenen Laubengängen und Passagen
- Lagerung und Umschlag von Flüssiggas (Tanks, Flaschenbatterien, Abfüllanlagen, Flaschenlager usw.)
- Umstellung von Feuerungsanlagen (Öl auf Holz, Öl auf Gas, Holz auf Gas, Gas auf WKK [Wärmekraftkoppelung] usw.)⁵
- Einbau von zusätzlichen Feuerstellen (z. B. Cheminées, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde, Warmluftheizungen)
- Änderung oder Neuinstallation von Abgasanlagen

⁴ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

⁵ Die Umstellung einer Heizung auf eine Wärmepumpe bzw. eine Erdsonde betrifft die Brandsicherheit nicht. Die Baubewilligungspflicht ist nach Ziffer 2 Buchstabe f zu beurteilen.

- Erstellung und Änderungen von Abgasanlagen für Verbrennungsmotoren oder von mobilen sowie stationären Luftherzern
 - Einbau von Tanks für Heizöl oder andere Brennstoffe (Silos, Bunker usw.)
 - Angebot von landwirtschaftlichem Tourismus mit Beherbergung ab 20 Personen oder mehr
- Bei Änderungen ähnlicher Art, die weniger weit reichen oder bei Sondernutzungen, empfiehlt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) die vorgängige Absprache mit den Brandschutzsachverständigen (Gemeinde-Feueraufseher/-in, Brandschutzexperte/in der GVB). Zusätzliche Erläuterungen können der Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) entnommen werden (vgl. www.vkf.ch).

h) Änderungen von Baubewilligungsfreiem

Auch eine Änderung von Baubewilligungsfreiem ist baubewilligungsfrei

In Artikel 1a Abs. 2 BauG wird bestimmt, dass jede wesentliche Änderung einer Baubewilligung bedarf. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn schon die ursprüngliche und nun abzuändernde Baute oder Anlage baubewilligungspflichtig war.

2. Die gestützt auf Artikel 1b BauG bzw. Artikel 6 Absatz 1 BewD baubewilligungsfreien Bauvorhaben im Einzelnen

- a) **Unbeheizte Kleinbauten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD:** Kleinbauten sind Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse (10 m² Grundfläche, 2.5 m Gesamthöhe) nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten. Kleinbauten in diesem Sinn bedingen somit eine Hauptbaute, zu der sie räumlich wie funktionell in Beziehung stehen. Infolge des Fehlens einer solchen Hauptbaute unterliegen Gerätehäuser in Schrebergärten regelmässig der Baubewilligungspflicht. Auch eine Strasse kann eine Hauptbaute sein. Unter Kleinbauten fallen alle Bauten, die einen Gebäudekubus aufweisen (also z.B. auch Gerätekästen, Behälter für das Winterdienst-Streugut). Die Wände müssen nicht alle geschlossen sein. Sie können Öffnungen aufweisen. Wenn die Öffnungen derart sind, dass der Kubuscharakter verloren geht, ist zu prüfen, ob es sich um eine kleine Nebenanlage im Sinne von Buchstabe b handelt (z.B. auf mehreren Seiten offene Fahrradunterstände oder Gartensitzplätze).

Kleinbauten, die bewohnbar sind (z.B. Gartenhalle) oder gewerblich genutzt werden, können derart stören oder baurechtlich relevante Tatbestände betreffen (Zweckbestimmung, Immissionen), dass ihre Zulässigkeit vorgängig beurteilt werden muss. Als gewerblich genutzt gelten auch Kleinbauten, in denen ein Dienstleistungsgewerbe oder ein industrielles Gewerbe ausgeübt wird.

Die Grösse der baubewilligungsfreien Kleinbaute wurde so bestimmt, dass vermutet werden kann, sie störe in der Regel nicht derart, dass ein vorgängiges Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Insbesondere sind Garagen für Autos regelmässig grösser als zehn Quadratmeter und deshalb baubewilligungspflichtig.

- b) **Kleine Nebenanlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD:** Wie Kleinbauten bedingen auch Nebenanlagen einen örtlichen und funktionellen Bezug zu einer Hauptanlage (z.B. auch einer Strasse). Eine Nebenbaute ohne ausgeprägten Gebäudekubus kann eine kleine Nebenanlage im Sinne dieser Bestimmung sein. Weil Nebenanlagen vielfältige Formen aufweisen können, werden hier die praktisch wichtigsten Fälle beispielhaft aufgezählt. Auch kleine Schwimmbecken dürfen ohne Baubewilligung erstellt werden, wobei zwischen beheizten und nicht beheizten Becken unterschieden wird. Bei beheizten Schwimmbecken liegt die Grenze zur Baubewilligungspflicht tiefer, weil nach dem Energiegesetz bereits für beheizte Schwimmbecken ab 8 m³ bestimmte materielle Anforderungen vorgesehen werden.

„Klein“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Bst. b BewD heisst **an und für sich klein**, nicht klein im Vergleich zur Hauptanlage. Ob eine Nebenanlage noch als klein gelten kann, ist einerseits eine Frage ihrer Grösse, andererseits hängt dies auch davon ab, ob und wie stark sie stört.

Im so abgesteckten Rahmen können damit als baubewilligungsfreie, kleine Nebenanlagen gelten:

- Mindestens **auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze und Pergolen**: Sie gelten auch dann als baubewilligungsfrei, wenn sie z.T. unter dem Dachvorsprung eines bewilligten Gebäudes liegen oder mit einer aufrollbaren Markise (Sonnenstore) zeitweilig überdeckt werden können. Die Pergolen und die ungedeckten Gartensitzplätze mit einer oder zwei Seitenwänden müssen sich aber dem Hauptgebäude eindeutig unterordnen und dürfen eine Grundfläche von rund 15 bis 20 m² nicht überschreiten. Bei den ungedeckten Gartensitzplätzen ohne Seitenwände gilt kein Höchstmass für die Fläche, da sie sich nicht in drei, sondern nur in zwei Dimensionen ausdehnen und deshalb nicht wie ein "Gebäude" in Erscheinung treten. Auch für diese gilt aber, dass es sich um kleine Nebenanlagen handeln muss.
- Auch andere **Spielgeräte**, als die ausdrücklich erwähnten Sandkästen, können baubewilligungsfrei sein, da die Aufzählung nicht eine abschliessende ist: Kinderspielplätze werden zuweilen mit einer beträchtlichen Anzahl Spielgeräten ausgestattet. Soweit solche Anlagen nicht ohnehin Bestandteil eines Baugesuchs für ein grösseres Vorhaben sind, unterliegen sie der Baubewilligungspflicht erst, wenn sie mangels örtlichem oder funktionellem Bezug zur Hauptanlage keine Nebenanlagen darstellen oder ein solches Ausmass annehmen, dass sie nicht mehr als klein bezeichnet werden können. Für Mehrfamilienhäuser bestehen in der Baugesetzgebung allerdings materielle Vorschriften über die Grösse, die Lage und die Ausgestaltung der Spiel- und Aufenthaltsbereiche (Art. 15 BauG, Art. 42 ff. BauV). Sind diese Vorschriften betroffen (z.B. durch Umgestaltung, Verkleinerung oder Verlegung des Spielplatzes bzw. der Spielgeräte), so ist die Baubewilligungspflicht ebenfalls zu bejahen.
- **Kleine Ställe und Gehege für einzelne Kleintiere**: Mit Kleintieren sind Meerschweinchen, Kaninchen und ähnliche, aber auch Hühner, Gänse, Enten, Vögel, Katzen, Hunde, Schafe, Ziegen usw. gemeint. Die Haltung einzelner solcher Tiere kann in einer Wohnzone i.d.R. als ortsüblich bezeichnet werden. Was "einzelne" heisst, kann nicht in absoluten Zahlen gesagt werden, sondern richtet sich nach der Tierart. Bei Hunden beispielsweise werden dies höchstens drei bis vier sein, bei Hühnern und Kaninchen gut sechs bis zehn pro Familie. Einschränkend gilt auch, dass die baubewilligungsfreien Ställe und Gehege nur der hobby-mässigen, nicht aber der gewerbmässigen Tierhaltung dienen dürfen. Besonders bei Kleintierställen wird zudem zu prüfen sein, ob allenfalls eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich ist und ob die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung eingehalten sind. Die maximalen Masse baubewilligungsfreier Ställe und Gehege entsprechen denjenigen von Kleinbauten unter Bst. a hiavor.
- Als noch baubewilligungsfrei können ferner **Teiche** bis zu einer Grundfläche von 15m² gelten; ferner **Sichtschutzwände**, die eine Höhe von 2 m und eine Länge von 4 m nicht übersteigen (werden die Wände gestaffelt erstellt, sind sie in der Länge zusammenzuzählen). Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassen- und Nachbarrechtes sowie des Ortsbildschutzes.
- freistehende **Holzstösse** ("Scheiterbeigen") zur dauernden Lagerung (>3 Monate) von Holz, ohne eigene Fundation und festes Dach, welche maximal 2 m hoch sind und eine Fläche von maximal 10 m² belegen. Weisen die Holzstösse eine feste Überdachung oder eine eigene Fundation mit Stützen usw. auf, sind sie baubewilligungspflichtig. Zu beachten bleiben die Vorbehalte von Artikel 7 Absatz 1 (Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone) und Artikel 7 Absatz 2 (Bauvorhaben im Wald) BewD.⁶

Für Landwirtschaftsbetriebe (inklusive Nebenerwerbsbetriebe) gelten auch die folgenden Nebenanlagen als baubewilligungsfrei:

- **Siloballenlager** sind baubewilligungsfrei, wenn sie für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf erstellt und *im Hofbereich selber* erstellt werden.
In einem baubewilligungsfreien Siloballenlager (*ausserhalb des Hofbereichs*) dürfen die Ballen höchstens zweilagig aufgeschichtet werden und die gesamte Länge des Lagers darf nicht mehr als 20 Meter und die beanspruchte Fläche nicht mehr als 40 m² betragen.⁵
Siloballenlager für gewerbliche Zwecke (Verkauf/Handel mit Futtermittel) sind immer baubewilligungspflichtig (*inner- und ausserhalb des Hofbereichs*)
- Eine **Kompostieranlage** (z.B. Feldrandkompostierung) ist baubewilligungsfrei, wenn die Anlage keinen befestigten Platz beansprucht, durch einen landwirtschaftlichen Betrieb vor Ort betrieben wird und die jährlich zu verarbeitende Menge unter 100 Tonnen liegt. Kompostier- oder Vergärungsanlagen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind baubewilligungspflichtig.

⁶ Gegenüber den Nachbarparzellen ist ein Grenzabstand zu beachten, welcher mindestens 2 m beträgt (Art. 79a EG ZGB)

- c) **Unterhalten und Ändern nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD:** Hier wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Unterhaltsarbeiten, Änderungen und Umnutzungen baubewilligungsfrei sind (s. dazu auch ein Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] in BVR 2004 S. 508 E. 4.4.5). Änderungen der Zweckbestimmung, die bau- oder umweltrechtlich relevante Tatbestände betreffen und damit der Baubewilligungspflicht unterliegen, sind z.B. Gesuche für eine generelle Überzeit, für Striptease sowie für die Neueinrichtung von Tanzbetrieben nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11). Das Unterhalten und das Ändern der Bauten und Anlagen sind dann bewilligungspflichtig, wenn feststeht, dass bau- oder umweltrechtlich relevante Tatbestände betroffen sind, wie z.B. Lärm- und Geruchsimmissionen, der Brandschutz, aber auch gewässerschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Aspekte. Bewilligungsfrei sind dagegen z.B. geringfügige Änderungen von Fassaden, insbesondere das geringfügige Ändern von bestehenden Türen und Fenstern, nicht jedoch der Einbau von neuen Fenstern. Der Ersatz von Sprossenfenstern durch solche ohne Sprossen, das Verputzen einer bisher sichtbaren Riegelfassade oder das wesentliche Ändern einer Fassade (z.B. der Fassadenfarbe) kann nicht als geringfügige Änderung bezeichnet werden. Eine Änderung oder eine Unterhaltsmassnahme wird nicht alleine deswegen baubewilligungspflichtig, weil gebührenrechtliche Tatbestände betroffen sind; z.B. weil für den Einbau eines zusätzlichen Lavabos oder WC eine Anschlussgebühr geschuldet ist. Die Kontrolle über neue gebührenpflichtige Anschlüsse kann auch über eine Deklarationspflicht in den entsprechenden Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglementen gewährleistet werden. Im Übrigen sind solche Einbauten auch gestützt auf Buchstabe d baubewilligungsfrei. Der baubewilligungsfreie **Unterhalt** ist **von** der baubewilligungspflichtigen **Erneuerung** zu **unterscheiden**: Unter Erneuerung ist z.B. eine über den Unterhalt hinausgehende Umgestaltung eines einfachen, mangels Isolation im Winter nicht benutzbaren Wochenend-Häuschens in ein ganzjährig bewohnbares Ferienhaus zu verstehen. Als baubewilligungspflichtige Erneuerung ist sodann die (Gesamt-)Sanierung von Mehrfamilienhäusern zu betrachten. Der Rahmen des baubewilligungsfreien Unterhalts ist auch gesprengt, wenn eine Baute oder Anlage ganz oder teilweise abgebrochen und wiederaufgebaut wird, selbst wenn der Wiederaufbau punkto Abmessungen, Materialwahl, Gestaltung und Nutzung mit der alten Baute identisch ist. Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen wird in Artikel 1a Absatz 2 BauG im Übrigen ausdrücklich als baubewilligungspflichtig erklärt.
- d) **Bauliche Änderungen im Gebäudeinneren nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d BewD:** Die Bestimmung stellt einen Spezialfall des vorhergehenden Buchstabens c dar: Bauliche Änderungen im Gebäudeinnern sind generell baubewilligungsfrei, es sei denn, sie seien mit einer baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden oder die Brandsicherheit sei betroffen (vgl. dazu Ziff. 1 Bst. g hiavor). Die Brandsicherheit ist auch betroffen, wenn bei der Heizung von einem Feuerungsmittel auf ein anderes umgestellt wird (z.B. Holz anstatt Öl). Zu beachten ist auch der Vorbehalt für Baudenkmäler und für Ortsbildschutzgebiete gestützt auf Absatz 2 von Artikel 7 BewD. Dass Änderungen im Gebäudeinnern, die baubewilligungspflichtige Änderungen der äusseren Gestaltung des Gebäudes bewirken, baubewilligungspflichtig sind, ergibt sich aus Buchstabe c.
- e) **Parabolantennen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. e BewD:** Heute sind, um die gängigen Fernsehprogramme zu empfangen, Parabolantennen mit einem Durchmesser von 90 cm notwendig. Da Parabolantennen auch leicht oval oder quadratisch sein können, werden solche mit einer Grösse von bis zu 0.8 Quadratmeter als baubewilligungsfrei erklärt, wenn sie in der Fassadenfarbe gehalten sind. Ist ein Ortsbildschutzgebiet oder ein Baudenkmal oder dessen Umgebung betroffen, gilt Baubewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 2 BewD).
- f) **Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD:** Die Baubewilligungspflicht bzw. -freiheit ergibt sich aus den kantonalen Richtlinien⁷. Entsprechen ohne Bewilligung erstellte Anlagen nicht den Richtlinien und beeinträchtigen sie das Orts- bzw. Landschaftsbild oder

⁷ vgl. Fussnote 1 hiavor

die Umwelt (z.B. Lärmschutz), so ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an. Das steht zwar nicht mehr ausdrücklich im Bewilligungsdekret, ergibt sich aber aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD in Verbindung mit Artikel 1b Absatz 3 BauG.

Gemäss Artikel 7a BewD besteht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eine **Meldepflicht**. Die Bauherrschaft hat das Bauvorhaben der Baupolizeibehörde spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn zu melden.

- g) Dachflächenfenster (DFF) nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g BewD** sind - ausser in Ortsbildschutzgebieten und an Baudenkmälern sowie in deren Umgebung - baubewilligungsfrei, wenn nicht mehr als zwei Stück pro Hauptdachfläche eingebaut werden und wenn ihre Grösse pro DFF 0,8 m² nicht übersteigt. Massgeblich für die 0,8 m² ist das *Aussenmass* des Fensterrahmens der DFF. Bereits bestehende DFF sind bei der bewilligungsfrei zulässigen Anzahl anzurechnen, d.h. wenn bereits ein DFF besteht, darf nur noch eines bewilligungsfrei erstellt werden. Auf andern Dachflächen als Hauptdachflächen (z.B. Gehrschild, Dachfläche eines Quergiebels usw.) dürfen keine DFF baubewilligungsfrei angebracht werden. Walm- und Viertelwalmdächer haben nur zwei "Hauptdachflächen". Das Zelt- oder Pyramidendach ist als Spezialform des Walmdaches gleich zu behandeln, d.h. es können hier ebenfalls nur auf insgesamt zwei Dachflächen baubewilligungsfrei je zwei DFF erstellt werden.

Baubewilligungsfreie DFF müssen bei der nach Gemeindebaureglement zulässigen Anzahl Dachaufbauten/-eingriffe bzw. bei deren zulässigen Maximallänge angerechnet werden. Bei Reihenhäusern (auch zusammengebaute Mehrfamilienhäuser) gilt folgendes: Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung hat jeder Hauseigentümer Anspruch auf zwei baubewilligungsfreie DFF, d.h. es gibt pro Längsseite - unabhängig von der architektonischen Gestaltung - so viele "Hauptdachflächen" wie zusammengebaute Einzelhäuser.

Zu beachten: Dient der Einbau der DFF einer Umnutzung des Dachraumes (z.B. von Estrich zu Wohnraum), so ist der Einbau der DFF - unabhängig von Grösse und Anzahl - zusammen mit der Nutzungsänderung auf jeden Fall baubewilligungspflichtig (Art. 1a Abs. 2 BauG).

- h) In Art. 6 Abs. 1 Bst. h BewD** wird ausdrücklich festgehalten, dass das **Abbrechen** von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen baubewilligungsfrei ist (dies gilt auch für den Rückbau *illegal* erstellter Bauten). Das Abbrechen von anderen Bauten und Anlagen braucht nach Artikel 1a Absatz 2 BauG eine Baubewilligung.

- i) Einfriedungen, Stützmauern sowie Schrägrampen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD** sind bis zu einer Höhe von 1,2 m baubewilligungsfrei. Bei den 1,2 m handelt es sich nicht um ein Durchschnittsmass. Somit darf die Höhendifferenz zwischen massgebendem (im Falle der Abgrabung: fertigem) Terrain und oberkant Einfriedigung, die Stützmauer oder Schrägrampe zwischen Beginn und Ende der Anlage, in keinem Punkt das Höhenmass von 1,2 m überschreiten.

Werden Mauer und Einfriedigung kombiniert, oder werden mehrere Mauern erstellt, ist die Höhe zusammenzuzählen, wenn die übereinanderliegenden Anlagen einen funktionellen Zusammenhang haben. Das trifft beispielsweise dann zu, wenn verschiedene, gestaffelte Mauern einem Sitzplatz oder einer Gebäudeterrassierung dienen.

Bezüglich pflanzlicher Einfriedungen vgl. den Buchstaben r) weiter unten.

Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung sind bewilligungsfrei, wenn sie nicht höher als 1,2 m sind und höchstens 100 Kubikmeter Inhalt umfassen.

- k) Mobile Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft** gelten nach **Art. 6 Abs. 1 Bst. k BewD** für die Dauer von neun Monaten pro Kalenderjahr als bewilligungsfrei. Unter solche mobile Einrichtungen fallen beispielsweise Plastiktunnels, die als Treibhäuser verwendet werden, Plastikballen und -"würste" für die vorübergehende Aufbewahrung des Siliergutes⁸ (vgl. dazu Bst. b) zu landwirtschaftlichen Nebenanlagen hiervoor).

⁸ Hingegen sind bauliche Massnahmen zur Lagerung von Siloballen etc., wie befestigte Lagerplätze, baubewilligungspflichtig

Weiter sind nur unbeheizte Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen baubewilligungsfrei. Werden solche Einrichtungen beheizt, sind sie wegen der Energiegesetzgebung baubewilligungspflichtig. Witterungsbedingte kurzfristige Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Frostschäden (Blütenfrost) mit geeigneten Massnahmen (Kerzen, Gasbrenner, Gebläse etc.) sind dagegen baubewilligungsfrei, da sie nicht als Beheizung gelten.

Sollen für Plastiktunnels oder Schutz- und Hagelnetze Fundamente erstellt werden, sind die Anlagen gesamthaft gestützt auf Artikel 1a Abs. 1 BauG baubewilligungspflichtig.

Einrichtungen der bodenunabhängig produzierenden Landwirtschaft sind immer baubewilligungspflichtig, weil sie nur unter ganz besonderen Bedingungen bewilligungsfähig sind.

Temporäre Schutznetze (gegen Insekten, Vögel und Wild)

Baubewilligungsfrei sind sachgerecht montierte Netze, die kurz vor Beginn der Reife (Farbumschlag und Weichwerden der Beeren) montiert sowie nach der Ernte umgehend demontiert werden.

Schutznetze für bestehende Obst- und Beerenkulturen (gegen Hagel, Sonne, Insekten, Vögel und Wild)

Das Aufstellen solcher Anlagen ist unter folgenden Voraussetzungen baubewilligungsfrei:

- Es sind keine verstärkten oder zusätzlichen Stützkonstruktionen oder Fundamente (gerammte Pfähle gelten nicht als Fundament-Bauten) notwendig.
- Die Netze werden nur an die für die Obst- und Beerenkulturen bestehenden Stützgerüste befestigt. Stützgerüste im Wendebereich oder Gerüste, die für die Totaleinnetzung notwendig sind, sind ebenfalls baubewilligungsfrei.
- Die Strassen- und Wegabstände sind eingehalten.
- Die Netze sind nur während der Vegetationsdauer gespannt. Während der Vegetationsruhe sind die Netze eingerollt auf den Stützgerüsten montiert.
- Die Netzfarbe ist ausschliesslich schwarz/anthrazit.

Die **Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Obst- und Beerenanlagen**, unabhängig davon ob mit oder ohne Schutznetz, sind ausserhalb von Schutzgebieten und ausserhalb von kommunalen Landschaftsschongebieten baubewilligungsfrei. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Stützgerüst besteht aus gerammten Pfählen (z.B. Holz, Beton, Metall).
- Die Strassen- und Wegabstände sind eingehalten.
- Die Netze sind nur während der Vegetationsdauer gespannt. Während der Vegetationsruhe sind sie eingerollt auf den Stützgerüsten montiert.
- Die Netzfarbe ist ausschliesslich schwarz/anthrazit.

In Schutzgebieten gemäss Artikel 7 Absatz 2 BewD hingegen (wie in den geschützten Landschaften des Bundesinventars für Landschaften und Naturdenkmäler [BLN]), in Naturschutz- und Ortsbildschutzgebieten, im geschützten Uferbereich oder in der Umgebung von Baudenkmälern) ist die Erstellung und Erweiterung solcher Anlagen baubewilligungspflichtig.

Schutznetze für Rebenkulturen (gegen Hagel, Insekten, Vögel und Wild)

Baubewilligungsfrei sind sogenannte Seitennetz-Systeme, die an den Stützkonstruktionen der Reben (Metallpfosten, Holzpfosten, Betonpfosten und Drähte) befestigt werden und schwarz- oder anthrazitfarbig sind.

In den geschützten Landschaften des Bundesinventars für Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Die Seitennetz-Systeme dürfen höchstens am zweitobersten Draht befestigt werden, damit die Pflanzentriebe gegen oben frei wachsen können und so die Sicht auf die Netze zu kaschieren vermögen.
- Die maximale Netzhöhe darf vom Terrain aus gemessen eine Höhe von 1.60 m nicht übersteigen.
- Die Netze sind nur während der Vegetationsdauer gespannt. Während der Vegetationsruhe sind sie eingerollt.

- Für bestehende, rechtmässig erstellte und eingensetzte Anlagen gilt die Besitzstandgarantie bis zu deren Erneuerung.

Die **Erstellung neuer** sowie die **Erweiterung** bestehender **Rebanlagen**, die gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140) bewilligt werden, sind baubewilligungsfrei.

Regenfolien

Regenfolien werden insbesondere bei der Produktion von Kirschen und Beeren verwendet. Sie werden in der Regel nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit, d.h. für einige Tage bis wenige Wochen, aufgestellt. Für die Baubewilligungsfreiheit gelten sinngemäss die gleichen Kriterien wie bei den Schutznetzen für Obst- und Beerenkulturen.

Wandertunnel und Folienhäuser

Diese Einrichtungen werden in einem örtlich zusammenhängenden Gebiet öfters verschoben und dann wieder aufgestellt; sie sind baubewilligungsfrei, wenn sie

- pro Kalenderjahr während maximal 9 Monaten aufgestellt werden (Verschiebungen auf dem Produktionsareal, d.h. auf der gleichen Parzelle, werden dabei zusammengerechnet) und;
- eine Fläche von nicht mehr als 5'000 m² (0.5 ha) aufweisen, wobei die Flächen der verschiedenen Standorte auf der gleichen Parzelle zusammengerechnet werden.

Es wird bei solchen Einrichtungen grundsätzlich empfohlen, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, damit die Einrichtungen, falls sie bewilligt werden, ohne Einschränkungen verwendet werden können.

Bodendeckende Folien / Mulchfolien

Es handelt sich diesbezüglich um Folien und Systeme gegen das Unkraut oder für die Jungpflanzenzucht, die direkt auf den Boden gelegt werden und somit keine räumliche Ausdehnung aufweisen. Das Aufstellen solcher Einrichtungen ist baubewilligungsfrei.

Substratkulturen

Bei diesen Kulturen handelt es sich um Einrichtungen der bodenunabhängig produzierenden Landwirtschaft. Diese sind immer baubewilligungspflichtig.

- l) Automaten sowie kleine Behälter** wie Robidogs, Kompostbehälter u.ä. sind **nach Art. 6 Abs. 1 Bst. I BewD** baubewilligungsfrei, wenn sie nicht mehr als 2 m³ Inhalt aufweisen. Unter die Automaten können insbesondere auch die Spritzenautomaten fallen, bei den Behältern kann jede Art von Abfallsammelbehälter gemeint sein, aber auch Verteilkabinen z.B. für das Kabelfernsehen sowie Zeitungsboxen die auf Ständer am Boden fixiert werden (VGE 23335 vom 10.9.2008 E. 1.2). Werden mehrere Automaten oder kleine Behälter in einem engen räumlichen Zusammenhang erstellt, sind deren Inhalte zusammenzurechnen.

Die grossen Glas- oder Papiersammelcontainer fallen aber nicht darunter, da diese mehr als 2 m³ Inhalt haben und sie zu erheblichem Lärm führen können.

- m) Fahrnisbauten** wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und die Lagerung von Material sind **nach Art. 6 Abs. 1 Bst. m BewD** bis zu einer Dauer von drei Monaten (pro Kalenderjahr) baubewilligungsfrei, unabhängig von der Grösse der Bauten. Werden entfernte Fahrnisbauten sogleich wieder auf der Parzelle selber oder auf Nachbarparzellen aufgebaut, fängt die Dreimonatsfrist nicht neu zu laufen an, mit anderen Worten die (beiden) Aufstellzeiten sind zusammenzurechnen. Bei solchen Vorhaben gilt es, die Vorbehalte von Artikel 7 Absätze 1 und 2 BewD besonders sorgfältig zu prüfen.

- n) Das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden Abstellflächen** ist **nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n BewD** während der Nichtbetriebszeit ohne Baubewilligung zulässig. Mit der Einschränkung "während der Nichtbetriebszeit" ist gesagt, dass nur ein vorüberge-

hendes Abstellen von noch brauchbaren Fahrzeugen der genannten Art ohne Baubewilligung zulässig ist. Es heisst aber auch, *dass das Fahrzeug nicht bewohnt werden darf*.

Für endgültig ausser Betrieb gesetzte Mobilheime, Wohnwagen, Boote usw. ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe n BewD nicht anwendbar. Sie gelten vielmehr gestützt auf Artikel 36 BauV als ausgediente Sachen und sind innert Monatsfrist (seit der Ausserbetriebssetzung) einem Sammelplatz zuzuführen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können (Art. 16 Abs. 1 Abfallgesetz [AbfG, BSG 822.1]).

- o) Kleine Fahrnisbauten für touristische Zwecke nach Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD:** Hier wird bestimmt, dass kleine Fahrnisbauten für touristische Zwecke bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr bewilligungsfrei aufgestellt werden dürfen. Als „klein“ im Sinne dieser Bestimmung gelten Bauten, die eine Fläche von 10 m² nicht übersteigen. Die Dauer von sechs Monaten rechtfertigt sich dadurch, dass wegen der Kleinheit der Bauten nicht damit zu rechnen ist, dass sie generell problematische Auswirkungen auf die Nutzungsordnung und die Umwelt haben. Sollte diese Annahme in bestimmten Fällen nicht zutreffen, kann selbst eine kleine Fahrnisbaute, die ausserhalb der Bauzonen geplant ist, gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 BewD als baubewilligungspflichtig erklärt werden.
- p) Das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden ist nach Art. 6 Abs. 1 Bst. p BewD** auf den von der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen erlaubten Standorten bis zu einer Dauer von sechs Monaten (pro Kalenderjahr) baubewilligungsfrei. Bei Standorten für mehrere Plätze ausserhalb der Bauzone ist davon auszugehen, dass die Nutzungsordnung beeinflusst wird (Art. 7 Abs. 1 BewD) und damit ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.
- q) Unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse nach Art. 6 Abs. 1 Bst. q BewD:** Mit der Formulierung „Leitungen für Hausanschlüsse“ soll klargestellt werden, dass es sich nur um Leitungen handelt, die *auf der Bauparzelle* bis zum Anschluss an das übergeordnete Leitungsnetz erstellt werden. Die weiteren unterirdischen Anlagen der Baulanderschliessung (wie Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen) sind somit baubewilligungspflichtig bzw. bedürfen einer Plangenehmigung, die zugleich als Baubewilligung gilt.
- r) Pflanzungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. r BewD:** Hier wird klargestellt, dass Pflanzungen (und damit auch pflanzliche Einfriedungen) generell baubewilligungsfrei sind. Die generelle Baubewilligungsfreiheit von Anpflanzungen heisst aber nicht, dass diese nicht nach anderen Gesetzgebungen bestimmten Vorschriften genügen müssen. Zu denken ist etwa an Vorschriften über den Strassenabstand nach der Strassenverordnung, für Gewässerschutzzonen nach dem Gewässerschutzrecht, für Naturschutzgebiete nach dem Naturschutzrecht oder an die nachbarrechtlichen Vorschriften des EG ZGB. Ebenso behalten kommunale Baumschutzreglemente weiterhin Geltung (es liegt hier kein Fall nach Ziff. 1 Bst. c vor).
Das Anlegen einer ganzen Parkanlage kann hingegen nicht den bewilligungsfreien Pflanzungen gleichgesetzt werden.
- s) Mobile Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage nach Art. 6 Abs. 1 Bst. s BewD:** Baubewilligungsfrei sind nur die *mobilen* Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage. Nicht mobile, d.h. ortsfeste Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage, sind baubewilligungspflichtig, da für sie materielle Vorschriften gelten. Im Baubewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob diese Anlagen, wie in Artikel 41 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes⁹ vorgesehen, mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden können.

⁹ Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1)

- t) **Mobile Heizungen im Freien für Terrassen, Rampen, Sitzplätze und dergleichen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. t BewD:** *Mobile* Heizungen im Freien für Terrassen, Rampen und Sitzplätze bedürfen keiner Baubewilligung. Dies entspricht der bisherigen bernischen Praxis.
- Im Umkehrschluss zu Buchstabe t sind nicht mobile, ortsfeste Heizungen im Freien baubewilligungspflichtig. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Energieträger sie betrieben werden. Ortsfeste Heizungen im Freien sind Heizungen, die mit dem Boden oder einer Anlage fest verbunden sind (im Gegensatz zu mobilen Heizgeräten). Im Baubewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob ortsfeste Heizungen im Freien ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden oder ob – wenn ein entsprechendes Gesuch vorliegt – eine Ausnahme nach Artikel 48 Absatz 2 KEnG erteilt werden kann (Ausnahmen sind im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder aus technischen Gründen möglich).

3. Weitere baubewilligungsfreie Vorhaben nach Art. 6 Abs. 2 BewD

Alle kleinen Bauvorhaben, die *von gleicher oder geringerer Bedeutung sind* als die in Artikel 6 Absatz 1 BewD umschriebenen, sind nach Artikel 6 Absatz 2 BewD ebenfalls baubewilligungsfrei. Es handelt sich hier um eine Generalklausel, die angesichts der Regelung im Raumplanungsgesetz und in Artikel 1a BauG (grundsätzlich sind alle Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig) nur restriktiv gehandhabt werden darf. Im Zweifel ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

4. Entscheidungskompetenz betreffend Baubewilligungsfreiheit bzw. Baubewilligungspflicht

Ob ein Bauvorhaben baubewilligungspflichtig ist oder nicht, ist nicht vom Bauwilligen, sondern von der Baubewilligungs- oder der Baupolizeibehörde zu beurteilen. Im Zweifelsfall **entscheidet die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter** (Art. 48 Abs. 2 Bst. a BewD). Bei Vorhaben die bereits realisiert wurden, entscheidet im baupolizeilichen Wiederherstellungsverfahren die kommunale Baupolizeibehörde.

Diese Verfügungen sind wie ein Bauentscheid mit Baubeschwerde bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion anfechtbar.

Diese Information (Praxishilfe) ersetzt die Weisung BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 15. Januar 2013 (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG) sowie die Information BSIG Nr. 7/725.1/1.2 vom 2. November 2010 (Mobile Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft; baubewilligungsfrei oder baubewilligungspflichtig?)